

willkürliche Forderung einer doppelten Ausgabe zugefügt wird, kaum verschmerzen lassen. Die Interessen der amerikanischen Schriftsteller sind gewiß aller Achtung wert; aber es geht doch nicht an, sie auf Kosten der Rechte derjenigen Autoren, die kein Bedürfnis für einen unverzüglichen Neudruck ihres Wertes empfinden, zu fördern. Sicherlich dient die übertriebene Forderung der Typographen ihrem eignen Interesse lange nicht in dem Maße, wie sie sich dies vorstellen; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß das Gegenteil von ihrer Annahme zutrifft. Wie soll man aber jemanden, der taub sein will, befehlen? Trotzdem ist denjenigen, die unter der uneigennütigen Leitung der Herren Th. Solberg und G. H. Putnam nach Kräften die Lage zu verbessern trachten, Dank auszusprechen.

Der Kongreß wandte sich hierauf zu einer schon behandelten, aber noch nicht richtig gelösten Frage, nämlich zu derjenigen der mechanischen Musikinstrumente. In verschiedenen Ländern haben die Gerichte sich geweigert, in den durchlochten Rollen und Scheiben, welche die Automaten treiben und zum Spielen von Stücken bringen, Musikausgaben zu sehen. Und doch ist es sicher, daß man mit Recht das gedruckte, vom Musiker gelesene Stück mit dem eigens hergerichteten Stück, das ein mechanisches Piano entziffert, vergleichen darf. Wenn man dem Komponisten das Recht einräumt, jede gedruckte Wiedergabe seines Wertes zu untersagen, warum soll er nicht auch das Recht haben, eine Wiedergabe anderer Art, die zudem gewöhnlich noch verstümmelt und willkürlich abgeändert ist, zu verbieten? Herr Wauwermans (Belgien) wies in einem eingehenden Bericht treffend auf die schreiende Ungerechtigkeit dieser sonderbaren, unlogischen, unbilligen Rechtsprechung hin. Sinnwieder tat Herr Foubert in der Sitzung vom Montag (28. September) dar, wie auch die phonographischen Zylinder eigentliche Ausgaben bilden, die täglich verbessert werden. Im Verlauf einiger Jahre hat sich eine gewaltige Industrie entwickelt, die mit ihren Rollen, Scheiben und andern Elementen im Grund der Dinge vom Nachdruck lebt. Der Musikalienverleger hat sich allen gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen; der Verleger von durchstanzter oder durchlochter Musik aber nimmt ungestraft, ohne Genehmigung und ohne Kosten, was ihm unter die Hand fällt. Im gleichen Sinne sprachen die Herren Lobel (Frankreich) und der französische Komponist Pfeiffer. Letzterer bemerkte jedoch, daß die Frage immerhin einige Schwierigkeiten biete, z. B. wenn man phonographisch irgend eine hervorragende Darstellung fixieren will; dann entsteht nämlich ein gewisser Konflikt zwischen den Interessen des Komponisten und denjenigen des Ausübenden. Herr Clausetti (Italien) teilte mit, daß in seinem Lande ein Gesetzentwurf, der jede ungenehmigte Wiedergabe verbietet, ausgearbeitet wird.

Auf die Bemerkung des Herrn Maillard hin, daß es sich empfehle, diese schwierige Frage noch zu prüfen, und in den verschiedenen Ländern noch auf eine neue Bearbeitung derselben zu dringen, wurde sie auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses gesetzt.

Herr Maillard las hierauf einen Bericht des Herrn Pouillet über die Abtretung von Kunstwerken und den Verlagsvertrag hinsichtlich solcher Werke vor. Der Verfasser verlangt, daß keinesfalls das Vervielfältigungsrecht mit der Abtretung verbunden werde, außer es sei dies ausdrücklich durch Vertrag vorgesehen. Herr Otto Marcus, Delegierter der deutschen Maler, unterstützte diesen Antrag lebhaft. Herr Eisenmann, Delegierter der Pariser Gesellschaft der Bildhauer und Modelleure, teilte mit, daß diese einen im gleichen Sinn abgefaßten Gesetzentwurf vorbereitet habe, dessen baldige Annahme sehr erwünscht sei. Nach Herrn Harmand muß namentlich der

Grundsatz klar festgestellt werden, daß der Künstler durch Abtretung des Originals nicht gleichzeitig und so nebenbei auch sein Vervielfältigungsrecht veräußert; ist dieser Hauptgrundsatz angenommen, so kann man sich mit den Einzelheiten des Verlagsvertrags befassen.

Herr A. Alexander-Kaß, der die Frage des Verlagsvertrages energisch an die Hand nehmen möchte, will am Entwurf des Herrn Pouillet mehrere Ausnahmen anbringen. So kann man seiner Ansicht nach bei Porträts das Vervielfältigungsrecht nicht zugunsten des Künstlers abtrennen; ebenso, wenn man ein Modell oder eine Matrize kauft, so geschieht dies mit dem Vorsatz, sie zur Wiedergabe zu benutzen, sonst würde man sie nicht kaufen. Was andererseits die Höhe der Auflage anbelangt, so stößt man hier auf Schwierigkeiten, die sich bei der Wiedergabe von Schriftwerken nicht zeigen. Hinsichtlich der Zeichnungen soll der Verleger nicht das Recht haben, die Platten oder Klischees zu verkaufen oder das Werk ohne Genehmigung des Autors zu verändern.

Herr Pfeiffer erklärt, die Musiker hätten allen Grund, diese Vorschläge anzunehmen, da überall nach den auf ihrem Gebiet herrschenden Gebräuchen der völlige Verkauf des Musikwerks ohne irgendwelchen Vorbehalt der Wiedergabe die Regel ist. Nach Herrn Vandeveld (Belgien) wäre es gut, den mit Schriftwerken verbundenen Kunstwerken, also z. B. den Illustrationen, einen besondern Platz anzuweisen. Herr Maillard setzt auseinander, die Vereinigung habe zuerst wie für die Schriftwerke, so auch für alle Kunstwerke einen Muster-Verlagsvertrag schaffen wollen, sei aber hierbei auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen, so daß man zur ursprünglichen Idee zurückkehrte, in jedem Land die Frage besonders prüfen zu lassen. Diese Untersuchungen sind im Gang, ihr Ergebnis ist abzuwarten. So wird man die allgemein gültigen Grundsätze, die den besondern Landesgesetzen zur Grundlage dienen sollen, feststellen können.

Herr Marcus ließ es sich nicht nehmen, gegen die Forderung aufzutreten, daß man durch Kauf eines Modells, eines Klischees, eines Steins zugleich auch ein Vervielfältigungsrecht erwerbe, denn dies würde eine flagranteste Verletzung des Künstlerrechts bilden. Diese Ansicht wird von Herrn Harmand unterstützt, der nachweist, mit welcher Leichtigkeit die Nachahmer Abklatsche geschützter Werke der Bildhauerei herstellen und jeder Ahndung entgehen können; was würde erst geschehen, wenn man durch Ankauf eines alten Modells oder Klischees auch die Berechtigung erwerben würde, diese frei zur Vervielfältigung zu benutzen! Aus dem Obigen ist ersichtlich, daß die Idee des Herrn Kaß, mit dem Erwerben von Matrizen von Kunstwerken dem Erwerber auch zugleich die Übertragung eines Vervielfältigungsrechts zuzuerkennen, lebhaften Widerspruch fand, wie wir glauben, mit Recht.

Bei Beginn der Sitzung vom Montag vormittag teilte Herr Clausetti tiefbewegt dem Kongreß das plötzliche Ableben des Herrn Senators L. Miraglia, Bürgermeisters von Neapel, mit, der im Jahre 1902 die Vereinigung so herzlich in jener Stadt aufgenommen hatte. Der Kongreß sprach der Familie dieses hervorragenden Mannes sein Beileid aus.

Auf der Tagesordnung stand die Beratung über einen Bericht des Herrn Lobel über die Bekämpfung des Nachdrucks. Durch einen sonderbaren Widerspruch wird von den meisten Gesetzen die Verletzung der Urheberrechte streng gekennzeichnet, aber nur leicht bestraft, nämlich meist nur mit einer kleinen Buße und mit Beschlagnahme der Nachdrucksexemplare. Die Buße wird auf Rechnung des erzeugten Gewinns gern bezahlt; die Exemplare aber werden größtenteils beiseite geschafft, um später